

## **Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“**

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

#### Anlass und Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung

Die Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes Natura 2000. Dieses soll aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen<sup>2</sup> des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Der Landkreis Uelzen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)<sup>3</sup> und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Die Meldung der Flussaue der Ilmenau und ihrer Nebenbäche und Zuflüsse, zu denen die Gerdau gehört, wurde zwischen 2001 und 2004 vorgenommen und im Dezember 2004 in der zuletzt gemeldeten Abgrenzung von der EU-Kommission akzeptiert. Damit ist das Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in die Liste der EU-Kommission aufgenommen. Gemäß Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind diese Gebiete durch die Mitgliedsstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Für das FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist diese Frist bereits Ende 2010 abgelaufen.

Die Ausweisung der besonderen Schutzgebiete erfolgt gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als geschützter Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG. Die Frage der Schutzwürdigkeit wird damit bereits durch die Gebietsmeldung bejaht und damit vorweggenommen (§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-RL entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Für flächenhafte FFH-Gebiete kommt in der Regel eine Ausweisung als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet in Betracht. Für den Teilabschnitt „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ wären grundsätzlich beide Schutzkategorien möglich gewesen. Aufgrund der hohen Dichte an sensiblen und schutzbedürftigen Flächen und Arten im Gebiet und deren besonderer Schutzbedürftigkeit

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)

<sup>2</sup> FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen (Februar 2007, geringfügig überarbeitet August 2015))

<sup>3</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl I S.3434)

hat die Verwaltung des Landkreises Uelzen ursprünglich eine Ausweisung als Naturschutzgebiet angestrebt. Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 20. Juni 2017 wurde die Kreisverwaltung jedoch beauftragt, das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet zu sichern. Als Begründung wurde die ablehnende Haltung der Gemeinde Eimke vorgebracht. Die Wahl der Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wirkt sich nur unwesentlich auf die Inhalte der Verordnung aus, da diese sich aus den Anforderungen an die Sicherung des FFH-Gebiets ergeben. Sie führt in diesem Gebiet jedoch zu einer vergleichsweise komplexen Verordnung, da viele Handlungen zunächst insgesamt als Verbot aufgeführt werden müssen. Handlungen, die unter bestimmten Bedingungen zulässig sind, werden dann anschließend in den Erlaubnisvorbehalten und Freistellungen benannt (Ausnahme: Regelungen für die Forstwirtschaft). Die Regelungen, die für bestimmte Tätigkeiten gelten, ergeben sich also in vielen Fällen erst aus der Gesamtbetrachtung der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung. Von dieser Systematik wurde lediglich bei den Regelungen für die Forstwirtschaft in § 6 abgewichen. Die Vorgaben des Landes lassen hier keine Einordnung in die o.g. Systematik zu, auch weil der zugrunde liegende Erlass von der Ausweisung eines Naturschutzgebiets als Regelfall ausgeht.

#### Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung (z.B. bau- oder waldrechtlich) zulässig ist. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung nach dieser Verordnung ausdrücklich nicht verboten ist.

#### Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Fließgewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann. Eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn die Bewirtschaftungseinschränkungen von der Art sind, dass sie die Forstsetzung einer

wirtschaftlich sinnvollen Nutzung ausgeschlossen erscheinen ließen und der Eingriff in das Eigentum nicht mehr zumutbar wäre, also zu einer unzumutbaren Belastung führen würde

### **Beschreibung und Darstellung des Gebiets (§ 1)**

Zur Lage, Größe und inhaltlichen Beschreibung des Gebiets wird im Wesentlichen auf § 1 der Verordnung verwiesen.

#### Verhältnis zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 und anderen geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Das Landschaftsschutzgebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ ist Bestandteil des mit 5380 ha bedeutend größeren FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331). Das im Südwesten angrenzende Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ sowie das im Osten angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Gerdautal“ sind ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebiets.

#### Kartenanlagen

Bestandteil der Verordnung sind zwei Kartenanlagen. Anlage 1 ist die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Diese dient der allgemeinen Orientierung und der Gesamtdarstellung des Gebietes. Anlage 2 ist die maßgebliche Verordnungskarte im Maßstab 1:5.000 als DIN A 0 Karte. Die maßgebliche Karte enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebiets sowie den räumlichen Geltungsbereich bestimmter Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen. Konkret dargestellt werden folgende Bereiche:

1. Grenze des Landschaftsschutzgebietes: Das Landschaftsschutzgebiet beginnt an der Innenseite der dargestellten grauen Linie. Die Abgrenzung orientiert sich an der an die EU Kommission gemeldete Abgrenzung, wurde jedoch vom NLWKN<sup>4</sup> präzisiert und im Gelände überprüft, so dass die Abgrenzung sich so weit wie möglich an bestehenden Flurstücksgrenzen, Geländekanten oder wenn möglich im Gelände erkennbaren Strukturen orientiert.
2. Bereiche, die auch außerhalb der Wege betreten werden dürfen. Es handelt sich um zwei Bereiche. Der größere Teil grenzt an die bebauten Flächen der Gemeinde Eimke, südlich der Bundesstraße 71 bis zum kleinen Holzbohlensteg über die Gerdau, an. Der andere befindet sich im Osten des Gebietes bei Verhorn. Die Grenzen werden durch eine blaue Grenzlinie mit Pfeilmarkierung in der maßgeblichen Karte dargestellt und in der Landschaft durch Beschilderung kenntlich gemacht. Sie orientieren sich an Wegen oder Straßen, so dass die Erkennbarkeit in der Landschaft gewährleistet ist.
3. Bereiche, in denen bestimmte Verbote, insbesondere zur Freizeitnutzung nicht gelten.

---

<sup>4</sup> NLWKN: Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten – und Naturschutz, [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

Die benannten Verbote der Verordnung, beispielsweise das Betreten außerhalb der Wege sowie des Bachbetts der Gerdau, das Baden, das Freilaufenlassen von Hunden, die Durchführung von organisierten Veranstaltungen, das Zelten und Lagern gelten in diesen Bereichen nicht. Dieser Bereich wird in der Karte grau hinterlegt dargestellt und vor Ort durch Beschilderung kenntlich gemacht. Eine gemäß der Verordnung zulässige Handlung kann jedoch durch andere Rechtsnormen eingeschränkt sein. So ist das Zelten gemäß den §§ 27 und 28 NWaldLG nur mit Erlaubnis des Eigentümers zulässig und dies auch nur im Einzelfall und auf wenige Tage begrenzt.

4. Eine Fläche, die als Acker genutzt werden darf und mit einem fünf Meter breiten ungenutzten Gewässerrandstreifen gekennzeichnet ist, wird in der maßgeblichen Karte mit einer Kreuzschraffur gekennzeichnet.
5. Für „besonderes Dauergrünland“ mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder mit mageren Trocken- und Borstgrasrasen gilt eine strengere Regelung als für das übrige Dauergrünland. Hier gelten neben den allgemeinen Verboten des § 3 Absatz 1-3 auch die Bewirtschaftungsbeschränkungen des § 3 Abs. 4. Es wird als Punktraster in der maßgeblichen Karte gekennzeichnet.
6. Für zwei Pufferflächen von 10 Metern Breite am Rand des Gebiets gelten die Beschränkungen des § 3 Abs. 3 Satz 2. Diese sind in der Karte mit einer Schrägschraffur gekennzeichnet.
7. Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind mit einer senkrechten Schraffur gekennzeichnet. Für sie gelten die Regelungen des § 6 Absatz 4. Um die in Abs. 5 geforderten Anteile an lebensraumtypischen Baumarten umsetzen zu können, sind darüber hinaus die Lebensraumtypen-Codes gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als Beschriftung in der maßgeblichen Karte dargestellt. Die jeweils lebensraumtypischen (Haupt-) Baumarten ergeben sich aus § 6 Abs. 6.

## **Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)**

### Allgemeiner Schutzzweck (Abs. 1 und 2)

Die Ausweisung des Gebietes dient neben dem allgemeinen Schutz wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch der Sicherung eines FFH-Teilgebietes mit seinen FFH-Lebensraumtypen und der Herstellung günstiger Erhaltungszustände.

Die hohe Wertigkeit der Gerdau als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und Lebensraumtypen ergibt sich nicht aus dem Gewässer allein, sondern auch aus der angrenzenden Aue mit ihren naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern, Kleingewässern, Sümpfen und Staudenfluren, den extensiv genutzten Feuchtgrünländern und ihren Wechselwirkungen mit dem Fließgewässer.

### Besonderer Schutzzweck (Abs. 3)

Das Landschaftsschutzgebiet ist ein Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ und auf der gesamten Fläche gemeldetes FFH-Gebiet. Der besondere Schutzzweck setzt sich einerseits aus der naturschutzfachlichen Ausstattung des Gebietes als solchem zusammen, andererseits aus den Erhaltungszielen der Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I bzw. II der FFH-Richtlinie, die im Gebiet ein signifikantes Vorkommen aufweisen. Sie sind dem Standarddatenbogen<sup>5</sup> für das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ entnommen. Es wurde ein Abgleich mit den Daten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorgenommen. Lebensraumtypen oder Arten, die in dem Teilabschnitt „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ nicht vorkommen bzw. kein Erhaltungsziel sind, wurden dementsprechend nicht in die Verordnung übernommen.

Die Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen ergeben sich aus der Basiserfassung aus dem Jahr 2003. Diese stellt die maßgebliche Bewertungsgrundlage für das Vorkommen der in diesem Gebiet zu sichernden Lebensräume dar, da der Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die EU-Kommission hier ausschlaggebend ist.

Allerdings wurde die Methodik der Kartierung von Biotoptypen und Lebensraumtypen im niedersächsischen Kartierschlüssel<sup>6</sup> seit dem stetig überarbeitet und verfeinert (Vorkommen, Erhaltungszustand, Mindestgröße). Unter anderem waren Änderungen im *Interpretation Manual of European Union Habitats* der Europäischen Kommission zu berücksichtigen. Aus diesem Dokument leitet sich die Definition der FFH-Lebensraumtypen ab. Die Änderungen betreffen unter anderem die Einstufung von Biotoptypen als Moorwälder (Code 91E0), magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510) und Lebende Hochmoore (7110\*). Dementsprechend wurde 2017 in den Bereichen eine aktuelle Kartierung durchgeführt, in denen die Einstufung als Lebensraumtyp nicht zweifelsfrei feststand. Zu einer Änderung der Erhaltungsziele hat dies nur beim Ellerndorfer Moor geführt. Dieses ist vollständig als Übergangs- und Schwingrasenmoor (Code 7140) einzustufen. Der Lebensraumtyp Lebende Hochmoore (7110\*) entfällt damit.

Aus der Kartierung ergeben sich jedoch einige Änderungen in Bezug auf die Abgrenzung der Lebensraumtypen-Flächen, da insbesondere bei den Moorwäldern (91D0) einige Flächen nicht (mehr) als Lebensraumtyp einzustufen sind. Unabhängig von der Einstufung als Lebensraumtyp handelt es sich jedoch um naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.

Die Änderungen sind ausschließlich methodisch begründet. Reale Beeinträchtigungen im Vergleich zum Zustand zur Gebietsmeldung erfordern in der Regel eine Wiederherstellung.

Für die Darstellung von Wald-Lebensraumtypenflächen wurden die Polygone der Biotoperfassung einzeln geprüft. Das Kriterium der Signifikanz ist für alle Wald-Lebensraumtypen im Gebiet erfüllt. Voraussetzung dafür ist, dass im gesamten FFH-Gebiet

---

<sup>5</sup> Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Dezember 2017 – [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000

<sup>6</sup> DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 326 Seiten

mindestens eine Fläche mit der Mindestgröße vorhanden ist, die in den *Hinweisen zur Definition und Kartierung der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*<sup>7</sup> angegeben ist. Dementsprechend sind hier auch Bereiche zu berücksichtigen, die deutlich kleiner sind, für die jedoch ein fachlich sinnvolles Entwicklungspotential besteht. Isoliert liegende und für sich betrachtet zu kleine Flächen sind in der Karte jedoch nicht dargestellt.

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden der „Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen mit vereinfachten Bezeichnungen“ des NLWKN entnommen. Die Erhaltungsziele der vorkommenden Lebensraumtypen werden als Leitbild beschrieben. Es wird folglich nicht der Ist-Zustand beschrieben, sondern der Lebensraum in einem günstigen Erhaltungszustand. Zur Verdeutlichung werden an mehreren Stellen Bewirtschaftungsformen oder -intensitäten benannt. Dies nimmt nicht die Maßnahmenplanung vorweg sondern dient der Beschreibung des Zielzustands.

Es kommen zwei **prioritäre Lebensraumtypen**<sup>8</sup> des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor: „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*) und „Moorwälder“ (Code 91D0\*). Sie sind entsprechend der Darstellung in Anhang I der Richtlinie mit einem Sternchen hervorgehoben.

Für prioritäre Lebensräume und Arten gelten im Fall einer FFH- Verträglichkeitsprüfung die strengeren Ausnahmekriterien des § 34 Abs. 4 BNatSchG.

Die **übrigen Lebensraumtypen** nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind:

- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche.

Den größten Flächenanteil nehmen die Auenwälder mit Erle, Esche, Weide ein, gefolgt von den Moorwäldern und den bodensauren Eichenwäldern.

Die **Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie** sind:

- Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*). Ein Abschnitt der Gerdau im Gebiet wurde als aussichtsreicher Ansatzpunkt für die Wiederansiedlung der Art ausgewählt.

---

<sup>7</sup> NLWKN 2014

<sup>8</sup> Die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie mit „\*“ gekennzeichneten prioritären Lebensraumtypen und Arten haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in Europa, so dass den Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für ihre Erhaltung zukommt.

Bachforellen werden in diesem Bereich seit nahezu einem Jahrzehnt mit den Muschellarven beimpft.<sup>9</sup>

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*). Diese Art kommt zum Zeitpunkt der Ausweisung des LSG aufgrund der fehlenden Durchgängigkeit der Gerdau nicht vor. Das Gewässer ist aber typisch für die Art ausgeprägt, daher ist nach Herstellung der Durchgängigkeit mit einer Besiedelung zu rechnen. Sie ist daher als Erhaltungsziel aufgeführt.
- Fischotter (*Lutra lutra*)

Das LSG ist ca. 277 Hektar groß. Davon sind ca. 100 Hektar als Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie erfasst und bestätigt (ca. 36 % der Gebietsfläche). 90 Hektar davon sind Waldlebensraumtypen, ca. 4 Hektar sind Übergangs- und Schwingrasenmoore 7140. Die Fließgewässer 3260 nehmen ca. 5 Hektar ein. Die Lebensraumtypen entsprechen teilweise auch gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG. Diese umfassen im Gebiet eine Fläche von ca. 100 Hektar. Als Bruchwälder oder Feuchtwiesen nehmen sie auch außerhalb der Lebensraumtypen bedeutende Flächenanteile ein. .

Zwei bestehende Landschaftsschutzgebiete, das LSG „Oberes Gerdautal“ im Norden und das LSG „Maschbruch mit Schwienauniederung“ im Süden überschneiden sich in Teilbereichen mit dem neuen Landschaftsschutzgebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“. Die Flächen im Geltungsbereich der neuen Verordnung werden bei der Ausweisung aus den anderen Landschaftsschutzgebietsverordnungen entlassen (siehe § 11 Inkrafttreten). Die Anzahl der Flächen mit wertvollen Lebensraumtypen, insbesondere der Waldbereiche, ihre Ungestörtheit, überwiegend des nördlichen Bereiches und das komplexhafte Ineinandergreifen verschiedener Biotoptypen macht das Gebiet sehr bedeutsam für den Naturschutz. Zu den besonders wertvollen Biotopen zählen besonders die Feuchtwälder, das Übergangs- und Schwingrasenmoor, die Sümpfe, Röhrichte und Feuchtgrünländer und die Gerdau als naturnaher Bach mit seiner Funktion für den Biotopverbund. Kleinere Teilflächen u.a. mit Nadelholzbeständen sind noch regenerations- und entwicklungsbedürftig. Insgesamt ist eine sehr hohe Bedeutung für den Naturschutz sowie ein hohes Entwicklungspotential gegeben.

Die Regelungen im Landschaftsschutzgebiet sollen den Bestand sichern und zusammen mit den in einem Managementplan festzulegenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dazu beitragen, einen günstigen Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und -arten, die im Gebiet vorkommen, zu erhalten und zu entwickeln.

In der landesweiten Biotoperfassung sind große Teile des Moores und der Niederungen der Gerdau und des Ellerndorfer Baches als für den Naturschutz wertvolle Bereiche erfasst worden sowie Teile als für Brutvögel wichtige Bereiche, insbesondere im südlichen und nördlichen Teil.

---

<sup>9</sup> Die Maßnahme wurde flankiert durch die Anlage von Sandfängen stromaufwärts und Bekiesungen des Bachbetts. Da das Wachstum der Larven und Jungmuscheln sehr langsam verläuft, lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage zum Erfolg dieser Maßnahme treffen.

### **Allgemeine Ausführungen zu den Verboten, Erlaubnisvorbehalten und Freistellungen (§§ 3, 4 und 5)**

In einem Landschaftsschutzgebiet ist gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG die land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Nutzung besonders zu berücksichtigen. Die vorliegende LSG-Verordnung schränkt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung nur dort ein, wo der Schutzzweck dies erfordert. Diese Handlungen werden in den Verboten oder Erlaubnisvorbehalten sowie unter § 6 konkret benannt.

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Regelungen leiten sich daher einerseits aus dem allgemeinen Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ab. Sie zielen auf die Erhaltung des Charakters des Gebietes, der geprägt ist durch die Flussaue der Gerdau mit ihrem mäßig bis gering ausgebauten Gewässerlauf und ihren auetypischen (Feucht-) Grünländern, Bruchwäldern, Röhrichten und Staudenfluren. Andererseits tragen sie bei zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, die im besonderen Schutzzweck in § 2 Abs. 3 aufgeführt sind. Es gilt § 33 Abs. 1 BNatSchG, der besagt, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Insofern ist auch § 34 BNatSchG relevant. Projekte müssen vor ihrer Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen überprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Die in dieser Verordnung beschriebenen Erhaltungsziele sind dabei ausschlaggebend für die Prüfung. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung von prioritären Lebensräumen sind möglichen Ausnahmen sehr enge Grenzen gesetzt.

Unabhängig von den Regelungen der Verordnung dürfen gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Daher ist darauf zu achten, dass auch durch die Verordnung festgelegte erlaubte Handlungen wie beispielsweise die Nachsaat im Schlitzdrillverfahren bei der Bewirtschaftung von Feuchtgrünland zu einer Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops führen kann, da sich die Artenzusammensetzung so verschiebt, dass das Biotop verloren geht.

Gemäß § 42 Abs. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)<sup>10</sup> können Eigentümer, die ein in ein Verzeichnis eingetragenes Biotop bewirtschaften, soweit darüber eine Mitteilung erfolgt ist, Erschwernisausgleich beantragen, wenn die Nutzung wesentlich erschwert ist.

Von den Regelungen der Verordnung kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 7 der LSG Verordnung bzw. § 67 BNatSchG eine Befreiung beantragt werden.

---

<sup>10</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Sofern eine Handlung gegen ein Verbot verstößt, keine Erlaubnis vorliegt oder einer Anzeigepflicht nicht nachgekommen wurde, ist die vorläufige Einstellung (§ 34 Abs.6 Satz 4 BNatSchG) bzw. der Erlass einer Wiederherstellungsanordnung möglich (§ 3 Abs.2 BNatSchG). Wenn die Handlung gleichzeitig ein Eingriff darstellt, gilt § 17 Abs. 8 BNatSchG. Darüber hinaus ist im Einzelfall auch die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen nach § 19 Abs.4 BNatSchG möglich (Umweltschadensrecht).

Aufbauend auf die in der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgeführten Regelungen, können Angebote des Vertragsnaturschutzes in Anspruch genommen werden (§ 2 Abs. 5).

#### Erlaubnisvorbehalte (§ 4)

Hierunter fallen Regelungen, die ohne eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, in diesem Fall des Landkreises Uelzen als untere Naturschutzbehörde, nicht zulässig sind. Nach Prüfung der geplanten Maßnahme kann diese genehmigt werden, wenn sie mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Es können Vorgaben zur Art und Weise, Dauer und Lage der Maßnahme gemacht werden, wenn dadurch mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden.

#### Freistellungen (§ 5)

Hierunter werden einerseits die Handlungen gefasst, die ohne eine Erlaubnis, Zustimmung, oder Anzeige fallen und generell erlaubt sind und solche, die vier bzw. zwei Wochen vor Beginn, bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden müssen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Die Anzeige ist notwendig, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplanten Maßnahmen tatsächlich der freigestellten Handlung entsprechen, z.B. bei der Verkehrssicherung.

#### Freistellungen mit Anzeigevorbehalt (§ 5 Abs. 3)

Generell gilt bei einem Anzeigevorbehalt, dass eine geplante Maßnahme zwei bzw. vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Landkreis Uelzen, untere Naturschutzbehörde schriftlich, persönlich oder per E-Mail angezeigt werden muss (in dringenden Fällen auch telefonisch). Der Landkreis kann bei einer angezeigten Maßnahme auch vor Ablauf der Frist reagieren. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig.

### **Begründung der Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen im Einzelnen (Gliederung nach Themen)**

#### Betreten und Befahren

Das Betreten außerhalb der Wege ist aufgrund der Vielzahl an wertvollen Lebensräumen und Biotopen sowie der Vermeidung von Störungen für die charakteristischen Arten des Gebietes nördlich der Bundesstraße 71 und südlich des in der maßgeblichen Karte dargestellten Bohlensteiges über die Gerdau sowie im östlichen Bereich bis zur dargestellten

Grenze westlich von Verhorn, die aufgrund der Erkennbarkeit im Gelände an der Straße verläuft, generell verboten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1). Hierzu zählt auch das Betreten des Bachbetts der Gerdau.

Ein im *nördlichen Gebietsteil* befindlicher Weg ist dagegen aufgrund von Vorkommen einer sehr störungsanfälligen Vogelart ganzjährig für die Öffentlichkeit gesperrt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2). Dies wird durch eine entsprechende Beschilderung vor Ort kenntlich gemacht.

Südlich der Kreisstraße grenzen die Flächen des LSG an die Ortslage der Gemeinde Eimke an, wodurch ein hoher Nutzungsdruck und eine Vorbelastung bezüglich Störungen bestehen. Daher wird dieser Bereich auch auf besonderen Wunsch der Gemeinde für das **Betreten für die Öffentlichkeit** auch außerhalb der Wege freigestellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3). Für die jährlich innerhalb des eingeschränkten Zeitraumes vom 1. November bis Ende Februar stattfindende **Grenzbegehung** wird das Betreten des gesamten Gebietes ebenfalls freigestellt, da hier aufgrund des einmaligen Termins und des begrenzten Teilnehmerkreises außerhalb der Vegetationsperiode geringe Störungen zu erwarten sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 3).

Für die **Bildungs- und Erziehungsarbeit** gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), die durch die Niedersächsischen Landesforsten auf Ihren Eigentumsflächen durchgeführt wird, dürfen die Teilnehmer dieser Veranstaltungen diese Flächen betreten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2).

**Eigentümer und Nutzungsberechtigte** wie Pächter, Jagdberechtigte, Imker, Angler und Fischereiberechtigte sowie Behördenbedienstete und deren Beauftragte (z.B. zur Gewässerunterhaltung) dürfen das Gebiet auch außerhalb der Wege, insbesondere zur Bewirtschaftung der Flächen betreten und befahren sowie ihre Fahrzeuge abstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1). Auch Beauftragte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, also z.B. Familienangehörige oder Lohnunternehmer, dürfen ihre jeweiligen Flächen betreten. Auch der im Norden des Gebietes für die Öffentlichkeit gesperrte Weg darf unter diesen Voraussetzungen betreten und befahren werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1).

Für Angler, die insbesondere die Uferbereiche zur Ausübung ihrer Tätigkeit, aber auch die Gewässersohle der Gerdau zum Anlanden der gefangenen Fische betreten dürfen, ist der Bereich der Gewässersohle 400 m flussabwärts von der Kreuzung der Gerdau mit der Bundesstraße 71 für das betreten verboten (§ 5 Abs. 2 Nr. 17). Der ansässige Angelsportverein unterstützt hierbei den in diesem Bereich stattfindenden Wiederansiedelungsversuch der Flussperlmuschel.

Das Befahren ist nur auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlaubt (§ 3 Abs. 2 N. 5). Nur Eigentümer und Nutzungsberechtigte dürfen auch außerhalb der Straßen und Wege Flächen befahren. Der Begriff „öffentliche Straßen“ orientiert sich an § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes und umfasst Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Insbesondere sollen auch Störungen durch Kraftfahrzeuge wie beispielsweise Quads verhindert werden, die sich extrem schnell und laut auf kleinen Feldwegen in der Landschaft bewegen. Dies kann bei Tieren zur Vertreibung aus

dem Gebiet aber auch zu Stress, Veränderungen im Verhalten oder zu Brutverlusten bei Vögeln führen.

Das Betreten und Befahren des Gebietes für Maßnahmen des Naturschutzes sowie für Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch die zuständige Naturschutzbehörde sind freigestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 4). Das Betreten und Befahren für wissenschaftliche Untersuchungen sowie Informations- und Bildungsarbeit ist nur gestattet, nachdem eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 1).

#### Befahren der Fließgewässer

Das Befahren der Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen im LSG, insbesondere der Gerdau, ist nicht zulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 6). Ausgenommen ist ein 100 m langer Bereich oberhalb des Mühlenwehrs in Eimke (Mühlenteich) (§ 5 Abs. 2 Nr. 5).<sup>11</sup>

Das Gewässer selbst entspricht dem FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 a). Neben dem Vorkommen der charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, zu denen verschiedene Fisch-, Vogel-, Säugetier- und Insektenarten zählen, sind besonders die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie hervorzuheben, die in § 2 Abs. 3 Nr. 3 aufgeführt sind. Hier ist folglich ein besonderer Schwerpunkt der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit gegeben. Aufgrund der geringen Wassertiefen wird der Lebensraum des Lückensystems der Gewässersohle durch das Befahren empfindlich gestört (Aufwirbelung von Sedimenten, Sogwirkung von Rumpf und Paddelschlägen auch durch geübte Paddler). Aufgewirbelte Sedimente füllen die Lücken im kiesigen Gewässergrund, die Flussperlmuschel, Bachforelle, Groppe und zahlreichen weiteren Arten des Interstitials als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte dienen. Durch die Sogwirkung werden Larven und Laich herausgesaugt und verdriftet. Aufgrund der wenigen verbleibenden kiesgeprägten Abschnitte (Ausbaggerung durch den Gewässerausbau der Nachkriegsjahrzehnte) bedeutet das oft den Verlust des Nachwuchses. Auch das Ein- und Aussetzen an den Ufern und das versehentliche Anfahren der Ufer durch ungeübte Paddler stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung dar, neben der Beschädigung der Ufer auch durch zusätzliche Sedimenteinträge.

Gerade am Oberlauf der Gerdau wurden im letzten Jahrzehnt erhebliche Bemühungen zur Wiederansiedlung der Flussperlmuschel unternommen, die auf einen kiesigen Untergrund angewiesen ist. Hierzu zählen neben der kontinuierlichen Beimpfung von Bachforellen mit Muschellarven auch die Einrichtung von Sandfängen und die Bekiesung von Sohlabschnitten. Neben dem verbleibenden Restvorkommen in der Gerdau gibt es in Niedersachsen und in der gesamten atlantischen biogeographischen Region nur ein weiteres Vorkommen (im Lutter-Lachte-System). Die Wiederansiedlung ist somit für die dauerhafte Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Art von entscheidender Bedeutung.

---

<sup>11</sup> Ggf. ist die Erlaubnis des Eigentümers einzuholen.

### Allgemeine Verbote zur Vermeidung von Störungen

Von den allgemeinen Verboten sind bestimmte Bereiche, die sich in der Ortsnähe der Gemeinde Eimke und bei Verhorn befinden und in der Karte grau hinterlegt sind, ausgenommen. Aufgrund der höheren Frequentierung durch Anlieger und Anwohner ist hier die allgemeine Vorbelastung höher und nicht vermeidbare Störungen können gebündelt werden. Das **Baden, Zelten, Lagern, Grillen, das Betreten des Bachbetts der Gerdau sowie die Durchführung organisierter Veranstaltungen** sind daher hier zulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 3). Der hier um die südliche Siedlung der Gemeinde Eimke herum führende Rundwanderweg, der an zwei Stellen die Gerdau quert, wird an diesen Stellen auch zum **Baden** der Kinder genutzt, was weiterhin erlaubt bleibt. Außerhalb dieser Bereiche ist es verboten, Hunde frei laufen zu lassen. Ausgenommen sind die Hunde, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben nicht an der Leine geführt werden können wie Jagdhunde im Rahmen der Jagd, Hütehunde oder andere im Einsatz befindliche Diensthunde. In der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 15. Juli sind Hunde gemäß § 33 Abs. 1 NWaldLG generell an der Leine zu führen. In diesem LSG kommen Tierarten wie der Fischotter vor, die ganzjährig so wenig wie möglich gestört werden sollen.

Die genannten Handlungen sind außerhalb der in der Karte dargestellten Bereiche nicht erlaubt.

Organisierte Veranstaltungen im Sinne der Verordnung sind außerhalb der in der Karte markierten Bereiche nicht zulässig. Darunter zu fassen sind Veranstaltungen, die in ihrer Störungswirkung über die übliche Nutzung des Gebiets im Rahmen der Freistellungen hinaus gehen, beispielsweise durch Zuschauer oder logistische Erfordernisse, und damit zu einer erheblichen Störung führen. Es sind z.B. sportliche Großveranstaltungen gemeint, die neben den eigentlichen Teilnehmern Zuschauer, Betreuer sowie logistische Erfordernisse umfassen.

Nicht verboten sind die in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art oder Radfahr- Wander- oder Nordic Walking Touren. Auch Kindergartengruppen oder Schulklassen dürfen das LSG auf den erlaubten Wegen betreten.

Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen ihres Bildungsauftrages sind der Klarstellung halber zusätzlich freigestellt (siehe Erläuterungen unter dem Thema „Betreten“) (§ 5 Abs. 2 Nr. 2).

### Unbemannte Fluggeräte

Unbemannte Fluggeräte wie Drohnen, Multicopter oder Modellflugzeuge können aufgrund ihrer Silhouette oder der erzeugten Lautstärke zu Störungen der Tierwelt führen, die z.B. zum Verlassen der Brut bei Vögeln führen kann. In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ von 2017 wird in § 21b Nr. 6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über NSG, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt. Das Betreiben dieser Geräte ist daher grundsätzlich nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Da mit fortschreitender Technisierung auch in der

Land- und Forstwirtschaft die Nutzung von unbemannten Fluggeräten immer häufiger erfolgt, wurde dieses Zugeständnis gemacht. (§ 4 Abs. 1 Nr. 2).

#### Bemannte Luftfahrzeuge

Bemannte Luftfahrzeuge dürfen im gesamten Gebiet nicht starten oder landen, es sei denn sie befinden sich in einer Notsituation (§ 3 Abs. 2 Nr. 7). Sie stellen insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung dar.

#### Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung von wertvollen Lebensräumen und Biotopen

**Gewässer** dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden. Sowohl Stillgewässer wie Teiche oder Kleingewässer als auch Fließgewässer wie die Gerdau und der Ellerndorfer Bach dürfen bezüglich ihres Wasserkörpers, ihrer Sohle und ihrer Ufer sowie der dazugehörigen charakteristischen Arten nicht beeinträchtigt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 10). Hierzu zählt z.B. auch das Betreten des Bachbetts (§ 3 Abs. 2 Nr. 3), das Befahren mit Wasserfahrzeugen (§ 3 Abs. 2 Nr. 6), das Beweiden der Ufer (§ 3 Abs. 2 Nr. 9). Auch Verrohrungen der Gewässer sind nicht zulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 15).

**Naturnahe, ungenutzte Uferbereiche** dürfen zum Schutz des Röhrichts und der naturnahen Vegetation der Gewässerufer durch Beweiden, Beackern und Vieh hindurchlaufen lassen sowie andere Beeinträchtigungen nicht beeinträchtigt werden. Einige Uferbereiche sind als Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ eingestuft oder fallen außerdem unter den gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG (naturnahe Gewässer mit ihrer Ufervegetation) und dürfen schon aus diesem Grunde nicht beeinträchtigt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 und 10).

#### Gebietsfremde, invasive Tiere oder Pflanzen

Gebietsfremde, insbesondere invasive Tiere oder Pflanzen dürfen zum Erhalt der biologischen Vielfalt nicht eingebracht oder angesiedelt werden. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht vorkommt oder vor mehr als 100 Jahren nicht mehr vorgekommen ist. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Kulturheidelbeere (*Vaccinium spec.*) (§ 3 Abs. 2 Nr. 12). Ausgenommen sind hier Arten, die im Rahmen der erlaubten Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.

Die **Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten** ist der zuständigen Naturschutzbehörde zur Dokumentation anzuzeigen, da die Art und Weise und der Zeitraum der Durchführung der Maßnahme Auswirkungen auf die übrige Pflanzen- und Tierwelt haben kann und bei Bedarf artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden müssen. Unsachgemäß ausgeführte Maßnahmen können z.B. durch die Verteilung von Samen das Problem verstärken.

Unter die Regelung fällt einerseits die Beseitigung und das Management von invasiven gebietsfremden Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014<sup>12</sup> als invasive Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste der Durchführungsverordnung)<sup>13</sup>. Andererseits fallen darunter auch weitere Arten und Maßnahmen, die ggf. nur regional bedeutsam sind. In einem Managementplan, der nur alle 10 Jahre aktualisiert wird, kann auf neu auftretende Arten oder Standorte nicht rechtzeitig reagiert werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 3).

#### Gentechnisch veränderte Organismen

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen, insbesondere aus der Pflanzenwelt, kann zu Umweltrisiken führen wie der Auskreuzung mit Wildpflanzen, so dass die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet sein können (§ 3 Abs. 2 Nr. 11).

#### Bestehende Anlagen und Einrichtungen

Bestehende rechtmäßige Anlagen dürfen weiterhin genutzt werden, solange sie erforderlich sind und eine Genehmigung vorliegt. Läuft diese aus, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Auch die **Nutzung und Unterhaltung bestehender** Anlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und 9) wie z. B. Leitungen oder Entwässerungseinrichtungen (z. B. Drainageleitungen, Sammler, Gräben) ist freigestellt. Eine Unterhaltung setzt voraus, dass sich die Anlage grundsätzlich in einem funktionsfähigen Zustand befindet und die Maßnahmen der Erhaltung dieses Zustands dienen (also z. B. das Spülen von Leitungen). Über die Unterhaltung hinaus dürfen einzelne Schadstellen ausgebessert werden (also z. B. eine undichte Stelle).

Geht eine geplante Maßnahme über diesen Umfang hinaus, handelt es sich um eine Instandsetzung, die bei Entwässerungsmaßnahmen einer Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) bzw. Zustimmung bei anderen Anlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) bedarf. Unter einer Instandsetzung werden Maßnahmen verstanden, die den Ersatz von Material in nennenswertem Umfang erfordern.

Der komplette Ersatz einer Anlage wie der einer alten Drainageeinrichtung aus Tonrohren durch eine moderne Einrichtung aus Kunststoffrohren geht in der Regel über das Maß einer Instandsetzung hinaus und stellt eine Neuanlage dar. Diese bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Baumaßnahmen zur Anlage von neuen Drainagen können Biotop und die oberen Bodenschichten unmittelbar beeinträchtigen.

#### Bauliche Anlagen

Die Neuerrichtung von baulichen Anlagen ist nicht zulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 16), da sie mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist (Bodenbeeinträchtigung durch Versiegelung oder Umlagerung, Biotopbeeinträchtigung u.a.).

#### Wegeunterhaltung und -instandsetzung

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

<sup>13</sup> Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014

Die Wegeunterhaltung und -instandsetzung außerhalb des Waldes ist freigestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 6). Der Neu- und Ausbau ist nicht zulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 17). Nur im Wald bedarf der Neubau der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde, um zu prüfen, ob er mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Unterhaltung der Wege im Wald mit bis zu 100 kg millieuangepasstem Material ist freigestellt. Eine darüber hinaus gehende Instandsetzung bedarf der Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme (§ 6 Abs. 4 Nr. 8 und letzter Absatz). Bei der Wahl des Materials zur Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen soll Material Verwendung finden, dass sowohl vom pH-Wert angepasst ist, als auch möglichst aus der Region stammt. Das heißt, dass beispielsweise im Ellerndorfer Moor pH-saures Material verwendet werden soll. Insbesondere Bauschutt darf nicht eingebaut werden. Auch Ziegelbruch weist meist alkalischen pH-Wert auf und führt zu Erhöhung desselben. Es sollen bei der Unterhaltung wie beim Neubau keine schadstoffhaltigen Baustoffe, kein Kunststoff, oder bei empfindlichen Standorten keine von deren Nährstoffgehalt oder pH-Wert stark abweichenden Baustoffe eingesetzt werden.

#### Verkehrssicherung

Es handelt sich um Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren dienen. Die Maßnahmen sind gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Sie dürfen, wenn nötig, innerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Bei Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten ist § 44 BNatSchG zu beachten. Ist eine gegenwärtige Gefahr gegeben, kann eine Maßnahme auch sofort ausgeführt werden, jedoch ist dies anschließend unverzüglich anzuzeigen.

#### Boden- oder Landschaftsrelief

Mit dem Verbot, das natürliche Boden- und Landschaftsrelief zu verändern, wird untersagt, natürliche Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene Formen zu planieren, aufzufüllen oder abzugraben, da hierdurch insbesondere kleine Feuchtbiootope wie Acker- oder Wiesentümpel mit ihren charakteristischen Arten, die natürlicher Bestandteil dieses Niederungsgebietes sind, verloren gehen. Bewirtschaftungsbedingte Bodenverformungen wie Spurrillen oder auch Ausspülungen bei Starkregen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief (§ 3 Abs. 2 Nr. 13).

#### Grund- und Oberflächenwasserspiegel

Ein hoher Grundwasserstand ist für eine Vielzahl an Biotoptypen wie insbesondere der Stillgewässer, der Erlenbruchwälder, der Moorwälder sowie der anderen Moor- und Feuchtlebensräume von ausschlaggebender Bedeutung. Daher darf eine zusätzliche Entwässerung nicht durchgeführt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

#### Gehölzpflege

Das Beseitigen oder die erhebliche Beeinträchtigen von Gehölzen außerhalb des Waldes ist verboten (§ 3 Abs. 2 Nr. 21). Gehölze haben eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für

Pflanzen und Tiere (z.B. Fischotter, Vögel); sie dienen der Deckung und dem Biotopverbund. Die fachgerechte Gehölzpflege darf in der vegetationslosen Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Auf artenschutzrechtliche Aspekte ist Rücksicht zu nehmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8).

### Sonderkulturen

Die Neuanlage von Sonderkulturen wie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Heidelbeerkulturen überprägt und verändert den Charakter des Gebietes und ist daher nicht zulässig. Sie sind in der Regel mit der Einbringung nicht naturraumtypischer Gehölze verbunden, die sich in das Umfeld aussäen können. Beispielhaft zu nennen ist die Ausbreitung der Kulturheidelbeere im Ellerndorfer Moor. Weihnachtsbaumkulturen bedürfen zudem in der Regel eines intensiven Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Sonderkulturen sind alle Kulturen, die nicht zu Grünland sowie zu Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen zählen (§ 3 Abs. 2 Nr. 19 und 20).

### Pflanzenschutzmittel

Es ist verboten außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Fungizide, Herbizide oder Insektizide einzubringen (§ 3 Abs. 2 Nr. 18). Siehe auch unter Land- und forstwirtschaftlichen Regelungen.

### Gewässerunterhaltung

Das WHG<sup>14</sup>, das NWG<sup>15</sup> und das BNatSchG sowie der Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung<sup>16</sup> dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung. Hiernach gilt auch § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG uneingeschränkt, worin es verboten ist Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden. An Gewässern zweiter Ordnung ist die Krautung und Mahd der Ufer und Sohlen nur abschnittsweise oder einseitig zulässig (§ 5 Abs. 2 Nr. 10). Die Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere im Einzugsgebiet der entwässernden Gräben muss gewährleistet bleiben. Eine zusätzliche Entwässerung (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) soll aber nicht erfolgen. Durch das abschnittsweise Nichträumen ist die Wiederbesiedlung mit insbesondere Insekten und Weichtieren schneller möglich und der Fischotter findet störungsfreie Zonen und gute Deckung durch eine hohe Strukturvielfalt mit Gehölzen, Hochstauden und Röhrichten zur Wanderung entlang der Gewässer vor.

---

<sup>14</sup> Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018

<sup>15</sup> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998. (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10)

<sup>16</sup> Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 27-2017, S. 844), Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

Eine Grundräumung und Entschlammung von Teichen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig (§ 4 Abs. 1 Nr. 6). Eine Entleerung der Fischteiche ohne den Austrag von Sand und Sedimenten ist vier Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1).

Die Räumung der Gewässersohle (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) wie auch neue Ufer- und Sohlbefestigungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) benötigen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

#### Jagd (u. a. § 5 Abs. 2 Nr. 18)

Der Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten gilt nach dessen Neufassung auch für Landschaftsschutzgebiete<sup>17</sup>. Beschränkungen sind als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Landschaftsschutzgebieten ist § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG.

Die Jagd mit der Anlage von jagdlichen Einrichtungen wie Ansitzeinrichtungen, wie Hochsitze, Malbäume, Kurrungen, Salzlecksteine usw, die der Landschaft angepasst errichtet werden, ist daher hier im Gebiet freigestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 18). Bei der Wahl des Standortes ist auf geschützte Biotope, Arten und Lebensräume Rücksicht zu nehmen.

Einschränkungen von flächenbezogenen Einwirkungen auf das Schutzgebiet wie Hegemaßnahmen und das Anlegen jagdlicher Einrichtungen (Wildäcker, Wildäsungsflächen, Hegebüsche) können ohne Zustimmung der Jagdbehörde geregelt werden. Bei der Anlage dieser Einrichtungen bedarf es der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von gefährdeten Biotopen, LRT oder Arten ausgeschlossen werden sollen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11). Bei der Bewirtschaftung von Wildäckern sind insbesondere das Pflanzenschutzmittelgesetz<sup>18</sup> und die Anwendungsverordnung<sup>19</sup> dazu zu beachten. Die gesetzlichen Regelungen nach NJagdG zur Fütterung in Notzeiten bleiben unberührt.

Zum Schutz der in diesem LSG vorkommenden schutzwürdigen Säugetierarten, insbesondere des Fischotters sind keine Totschlagfallen, sondern nur Lebendfallen, die vollständig verdunkelt werden, zulässig. Nur dadurch lassen sich gravierende Verletzungen oder Tötungen vermeiden.

#### Fischereiliche Nutzung und Angelnutzung (u. a. § 5 Abs. 2 Nr. 17)

Zulässig ist die Ausübung der Fischerei unter Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften insbesondere der Unterwasservegetation und unter Verwendung von Reusen mit Otterschutzgittern oder Ausstiegshilfen. Als Tierart des Anhangs II der FFH- RL

<sup>17</sup> Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 -(Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) Jagd in Schutzgebieten

<sup>18</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist"

<sup>19</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist

und streng geschützte Art gemäß BNatSchG ist die Erhaltung des Fischotters sicherzustellen. Die Reusenfischerei stellt ohne Otterschutzgitter oder Ausstiegshilfe eine erhebliche Beeinträchtigung dar, bei der Fischotter regelmäßig verenden. Im Rahmen der Angelfischerei darf das Bachbett nur zum Anlanden von Fischen und außerhalb eines Bereiches 400 m flussabwärts der B 71 betreten werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 18). Hier befindet sich eine Gewässerstrecke, die zur Wiederansiedlung der Flussperlmuschel mit Larven beimpft wurde. Ein Betreten der Sohle führt zur Aufwirbelung von Sedimenten und beeinträchtigt die Lebensbedingungen der Muschel.

Damit es nicht zu einer Verdrängung einheimischer Fischarten in den Gewässern kommt, ist der Fischbesatz nur mit einheimischen Arten erlaubt, insbesondere weil diese auch als Träger der Flussperlmuschellarven von Bedeutung sind.

Eine Entleerung von Fischteichen muss vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden und ist nur ohne einen Austrag von Sedimenten zulässig (§ 5 Abs. 3 Nr. 1).

#### Imkerei

Die Durchführung der Imkerei ist ohne Auflagen freigestellt. Sie stellt keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar (§ 5 Abs. 2 Nr. 19).

#### Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung des LSG ist nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis mit besonderen Auflagen freigestellt. Es ist möglich nach der Teilnahme an einem Agrarumweltprogramm die Bewirtschaftung wieder aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 Nr. 1).

Im LSG befindet sich nur eine als Acker genutzte Fläche, die auch weiterhin als Ackerland genutzt werden darf. Außerhalb dieser in der Karte dargestellten Fläche ist die ackerbauliche Nutzung nicht zulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 22). Der bestehende fünf Meter breite Gewässerrandstreifen, der von der Nutzung ausgeschlossen ist, muss erhalten bleiben. Er dient als Pufferstreifen und soll u. a. Stoffeinträge in das Gewässer minimieren.

#### Regelungen auf Dauergrünland (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 8, 9, 10)

Dauergrünland umfasst Grünland, das mindestens 5 Jahre nicht als Acker genutzt wurde. Es ist charakteristischer Bestandteil der Flussaue. Der Schwerpunkt der Regelungen liegt weniger auf dem Schutz des Arteninventars der (teils intensiv genutzten) Dauergrünlandflächen, sondern stärker im Bereich der Auswirkungen der Flächenbewirtschaftung auf die Gewässer (u.a. FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“) und die im und am Gewässer vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 3).

Die besonderen Grünlandbiotope der Trockenrasen/Borstgrasrasen und des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sind auch Dauergrünland, für sie gelten neben diesen Bestimmungen aber zusätzliche Auflagen, die gesondert aufgeführt

werden, da bei Ihnen das Arteninventar besonders schutzwürdig ist (§ 3 Abs. 4, siehe unten).

Um einen Eintrag von Sedimenten (und damit u. a. Phosphate) aus den Grünlandflächen in das Gewässer weitestgehend zu reduzieren, ist eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke auf allen Dauergrünlandflächen im Gebiet erforderlich. Des Weiteren soll der Charakter des Gebietes als grünlandgeprägte Niederung erhalten bleiben.

Eine **Grünlanderneuerung und die Durchführung von Neueinsaat**en sowie eine **Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart**, unabhängig davon, ob dieser der Narbenerneuerung oder einer Umwandlung in Ackernutzung dient, ist daher nicht zulässig (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3). Dies gilt auch für eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Totalherbiziden) mit dem Ziel der Narbenerneuerung, die als Grünlanderneuerung gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 verboten ist. Die Durchführung von Nachsaaten ist im Breitsaat-Scheibendruck- oder Schlitzdruckverfahren sowie durch Handaussaat zulässig, um die Grasnarbe auf Flächen zu verbessern, die insbesondere durch Wildschweinschäden oder Fahrspuren geschädigt wurde (§ 5 Abs. 2 Nr. 13). Die gute fachliche Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG umfasst in empfindlichen Gebieten wie z. B. auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorböden einen Grünlandumbruch ohnehin nicht. Dauergrünland in FFH-Gebieten, das bereits am 1.1.2015 Bestand hatte, ist gemäß ELER-Förderrichtlinie<sup>20</sup> als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft und darf nicht umgebrochen werden. Die Verbote des § 3 Abs. 3 stellen daher für die Empfänger von Direktzahlungen (nahezu alle erwerbsmäßigen Landwirte) keine zusätzliche Einschränkung dar. Sie wären jedoch auch ohne die Vorgaben der Förderrichtlinie erforderlich.

Der Umbruch von Grünlandflächen und die Umwandlung in Ackerflächen führt u.a. zu verstärkten stofflichen Einträgen in die Gewässer und zum Verlust der Vernetzungsfunktion der Flächen. Sowohl in Bezug auf die charakteristischen Arten des Fließgewässer-Lebensraums als auch in Bezug auf die gewässergebundenen Anhang-II-Arten ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. In diesem Fall wäre ein Grünlandumbruch als Projekt nach § 34 BNatSchG zu sehen und würden einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die **Beseitigung von Wildschäden** ist auf Dauergrünland freigestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 14). Für den Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich (§ 4 Abs. 1 Nr. 10). Die Nachsaat ist nur auf den betroffenen Bereichen zulässig und erlaubt eine nichtwendende Bodenbearbeitung.

Das **Verbot der Düngung nach dem 15. Oktober (§ 3 Abs. 3 Nr. 1)** soll die Nährstoffauswaschung im Herbst reduzieren, um sowohl die Gewässer als auch die Biotope vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eine späte Düngemittelgabe am Ende der Vegetationszeit wird im Regelfall von den Pflanzen nur in geringerem Maße aufgenommen. Das Risiko einer Auswaschung in das Gewässer ist damit erhöht. Die Düngung mit **Geflügelkot und Klärschlamm** ist aufgrund des vergleichsweise hohen Stickstoff- und

---

<sup>20</sup> ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Schadstoffgehaltes untersagt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1). Durch den Stickstoffgehalt kommt es zu einem verstärkten Eintrag in angrenzende empfindliche Biotop (Ammoniak).

Die Grünlandflächen können als Wiese, Weide oder Mähwiese genutzt werden.

Durch die **Lagerung von Mieten** auf den Grünlandflächen kann es zu Stoffeinträgen und Zerstörung von Biotopen kommen. Daher ist sie verboten. Das kurzfristige Lagern bis zu einer Saison von insbesondere Strohballen, Gewässeraushub oder Holz und anschließendem Abtransport fällt nicht unter den Begriff „Mieten“ und ist daher zulässig (§ 3 Abs. 3 Nr. 4).

Die Neuanlage, Unterhaltung und Instandsetzung von Viehtränken mit Ansaugleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 15) sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von Einfriedungen – auch in wolfsicherer Art – ist auf Dauergrünland zulässig (§ 5 Abs. 2 Nr. 16). Während bestehende Weideunterstände ohne Genehmigung oder Anzeige unterhalten und instandgesetzt werden dürfen (§ 5 Abs. 2 Nr. 16), ist die Neuanlage genehmigungspflichtig (§ 4 Abs. 1 Nr. 8).

Zur Bekämpfung von stark auftretenden unerwünschten Kräutern oder Schädlingen ist ein punktuellerer **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln** erlaubt (§ 5 Abs. 2 Nr. 12). Punktueller Einsatz bedeutet die Behandlung von Einzelpflanzen bzw. Horsten. Es sollen damit hauptsächlich Problemunkräuter wie die großblättrigen Ampferarten bekämpft werden.

Für die Durchführung eines flächigen Einsatzes, der über den punktuellen Einsatz hinausgeht, ist die vorherige Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9). Der flächige Einsatz zur Behandlung von niedrigen und flächig wachsenden Kräutern wie insbesondere des kriechenden Hahnenfußes vernichtet in der Regel fast alle zweikeimblättrigen Kräuter und damit auch viele wertvolle Arten der mesophilen Grünländer und stellt damit eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die zum Schutz der Artenvielfalt nicht generell freigestellt werden kann.

Auf den beiden 10 m breiten **Pufferstreifen** der gekennzeichneten Grünlandflächen zu den Flächen mit dem des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähweiden“ bzw. Trockenrasen/Borstgrasrasen darf zur Reduzierung der Stoffeinträge auf diese empfindlicheren Grünlandbereiche nur mit 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar gedüngt werden. Es darf kein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen sowie keine Über- und Nachsaaten (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Die Regelung wurde gewählt, da die Abgrenzung des gemeldeten FFH-Gebiets quer durch die angrenzende, intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche verläuft. So kann die angrenzende Fläche mit Ausnahme der Pufferstreifen außerhalb des Gebiets verbleiben und die Erhaltungsziele können dennoch gewahrt werden.

#### Regelungen auf Mageren Flachland-Mähwiesen und Trocken- und Borstgrasrasen (u. a. § 3 Abs. 4)

Anders als bei den sonstigen Grünlandflächen sind es bei dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie bei dem gemäß § 30 BNatSchG geschützten Grünlandbiotop „Trockenrasen/Borstgrasrasen“ die Grünlandflächen selbst, die zu erhalten

und entwickeln sind. Dies setzt voraus, dass die charakteristischen Pflanzenarten, die bei diesem Lebensraumtyp im Vordergrund stehen, langfristig Bestand haben und sich entwickeln können. Es sind sowohl die für das normale Dauergrünland festgelegten Beschränkungen einzuhalten, als auch die zusätzlichen Beschränkungen, die nur auf diesen Flächen gelten.

Das Aufbringen von **organischem Dünger** mit Ausnahme von Festmist ist verboten. Festmist ist für die Tier- und Pflanzenwelt wesentlich verträglicher. Der darin gebunden Stickstoff wird langsamer freigesetzt. Er hat bodenverbessernde Eigenschaften. Andere organische Dünger sind für die Flora und Fauna zu aggressiv und würden zu erheblichen Beeinträchtigungen sowie zu Stoffeinträgen führen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2).

Es darf nach dem ersten Schnitt mit insgesamt 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Kalenderjahr gedüngt werden. Eine frühere Düngung würde ein frühes Wachstum konkurrenzstarker Gräser fördern, welches zu einer Verdrängung anderer Kräuter und Gräser und damit zu Artenarmut führt. Zum Erhalt des Lebensraumtypes „Magere Flachland-Mähwiesen“ ist man auf eine extensive Nutzung angewiesen. Empfohlen werden je nach Standort 30-60 kg Gesamtstickstoff (§ 3 Abs. 4 Nr. 5).

Es dürfen maximal **zwei Mahdtermine** stattfinden, der früheste am 1.6. eines jeden Jahres (§ 3 Abs. 4 Nr. 3).

Eine häufigere und zu frühe Mahd würde dazu führen, dass einige Arten nicht zur Samenreife kommen und dadurch auf einen längeren Zeitraum gesehen verschwinden. Zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt ist diese Beschränkung notwendig. Das Schnittgut ist zu entfernen, damit es nicht zu einer Verfilzung kommt (§ 3 Abs. 4 Nr. 4).

Es darf eine **Nachbeweidung** mit 2 Großvieheinheiten/ha durchgeführt werden.

Eine Großvieheinheit entspricht ungefähr 500 Kilogramm Tiergewicht (entspricht einem Rind oder 10 Schafen) (§ 3 Abs. 4 Nr. 7).

Der Lebensraumtyp zeichnet sich dadurch aus, dass er Arten umfasst, die durch eine Mahdnutzung gefördert werden und bei intensiver Beweidung verdrängt werden. Diese ist daher auszuschließen. Gerade bei der im Gerdautal verbreiteten Beweidung mit Pferden ist ein zu starker Vertritt ein wesentlicher Faktor, der die Erhaltung des Lebensraumtyps gefährden würde. Der Vertritt wird einerseits durch die Begrenzung der Anzahl der Weidetiere und andererseits durch das Verbot der Zufütterung auf ein verträgliches Maß beschränkt. Das **Verbot der Zufütterung** bezieht sich auf die zusätzliche Bereitstellung von Futter, während sich die Tiere auf der Lebensraumtypfläche befinden. Ziel ist, dass die Fläche nur für den Weidegang genutzt und damit der Vertritt reduziert wird. Des Weiteren sollen keine zusätzlichen Nährstoffe in die Fläche gelangen (§ 3 Abs. 4 Nr. 7). Zur Pflege der Grünlandflächen insbesondere zur Beseitigung von Weiderückständen ist ein **zusätzliches Schlegeln oder Mulchen** dieser Flächen erlaubt (§ 5 Abs. 2 Nr. 15).

Nachsaaten sind nur erlaubt zur **Beseitigung von Wildschweinschäden** mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese sind wie auf normalem Dauergrünland im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren oder per Hand durchzuführen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10).

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (sowohl flächig als auch punktuell) ist auf Mageren Flachland-Mähwiesen und mageren Trockenrasen und Borstgrasrasenbeständen nicht zulässig (§ 3 Abs. 4 Nr. 6). Gemäß Pflanzenschutzgesetz<sup>21</sup> und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung<sup>22</sup> ist bei der Betroffenheit von Anhang IV Arten der FFH-RL und europäischen Vogelarten gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur zulässig, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird. Dabei werden grundsätzlich schon bestimmte Pflanzenschutzmittel wie das Totalherbizid Glyphosat und die Insektizide Clothianidin und Imidacloprid (beide wirken bei Insekten als Nervengift) in Schutzgebieten (auch FFH-Gebieten) verboten. Die Anwendung würde gegen den Schutzzweck (Erhalt der biologischen Vielfalt und insbesondere der vorkommenden wertbestimmenden Arten) verstoßen, da es erhebliche z.T. noch nicht voll zu übersehende Auswirkungen auf wildlebende Tierarten gibt<sup>23</sup>. Die allgemeine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat sowohl direkte Auswirkungen durch unmittelbare Vergiftungen als auch indirekte Auswirkungen durch Verluste der Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen der Nahrungskette. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Vergleich zum normalen Dauergrünland ausgeschlossen. Für die forstwirtschaftliche Nutzung gelten abweichend die Regelungen in § 6 Absatz 4 Nr. 7.

### **Regelungen zur Forstwirtschaft (§ 6)**

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonstigen erforderlichen Einrichtungen ist bis auf die in § 3 Abs. 3 der Verordnung aufgeführten Beschränkungen freigestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2).

Die Freistellungen und Beschränkungen in der forstwirtschaftlichen Nutzung begründen sich einerseits aus dem allgemeinen Schutzzweck (§ 2 Abs. 1 und 2) und andererseits aus dem besonderen Schutzzweck, der in § 2 Abs. 3 beschrieben wird. Insbesondere die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen und Arten begründet die forstlichen Regelungen auf Lebensraumtypenflächen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (Runderlasse des Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald<sup>24</sup>).

---

<sup>21</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist"

<sup>22</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

<sup>23</sup> NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 4, L 41 Stamer, 21.08.2017, Freistellung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Naturschutzgebietsverordnungen, Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz zur Anfrage des Landkreises Lüchow-Dannenberg

<sup>24</sup> Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

Ein günstiger Erhaltungszustand (Bewertung mit „A“ oder „B“) drückt sich durch einen strukturreichen Waldaufbau, eine typische Baumartenzusammensetzung und intakte Standorte mit charakteristischen Arten aus. Hinweise zur Anwendung der bindenden Vorgaben des Walderlasses werden in dem Leitfaden „Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern“<sup>25</sup> gegeben. Im Hinblick auf eine Darstellung der Lebensraumtypen-Flächen in der maßgeblichen Verordnungskarte enthält der Runderlass keine eindeutigen Vorgaben. Im Leitfaden wird eine Darstellung in der Verordnungskarte als Bezugsgröße für die Regelungen zum Erhalt von Totholz, Habitatbäumen und Lebensraumtypischen Baumarten ausdrücklich empfohlen (Leitfaden Seiten 31, 34, 37). Aus Gründen der Bestimmtheit, besonders im Privatwald, wird dies auch für erforderlich gehalten. Der in der maßgeblichen Karte dargestellte Bereich mit Lebensraumtypen stellt somit die Bezugsgröße für die Regelungen dar.

Maßnahmen für eine gut ausgeprägte Waldstruktur sind die Erhaltung und Entwicklung von Altholzanteilen, das Belassen und Entwickeln von Habitatbäumen und Totholz sowie eine Femelnutzung oder Nutzung durch Lochhieb.

Maßnahmen für eine gut ausgeprägte Baumartenzusammensetzung sind die Erhaltung und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten, auch bei der künstlichen Verjüngung.

Maßnahmen für intakte Waldstandorte sind die Beschränkung der Befahrung und Bodenbearbeitung, die Regelungen zur Entwässerung, zur Bodenschutzkalkung, zur Düngung und zum Wegebau.

#### Allgemeine Verbote (§ 6 Abs. 2)

Die **zusätzliche Entwässerung** insbesondere durch die Neueinrichtung oder Vertiefung von Gräben stellt für wasserabhängige Lebensräume eine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist daher verboten.

Die **Umwandlung von Laub- in Nadelwald** ist nicht zulässig, da bis auf die Waldkiefer die übrigen Nadelbaumarten nicht lebensraumtypisch sind. Die Fichte kann durch starke Ausbreitung auch auf wertvolle Lebensraumtypenflächen dazu führen, dass eine Fläche ab einem bestimmten Anteil im Bestand nicht mehr als Lebensraumtyp eingestuft werden kann. Außerdem bieten Nadelwälder nur einer begrenzten Anzahl an Arten einen gut ausgestatteten Lebensraum.

Das **aktive Einbringen und die Förderung von Arten, die sich teilweise invasiv oder potenziell invasiv verhalten**, wie die Rot-Eiche oder die Douglasie, Robinie, Spätblühender Traubenkirsche, ist untersagt.

Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)<sup>26</sup> stellt insbesondere die Douglasie eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung von europaweit schützenswerten FFH-Lebensraumtypen und Arten (Anhang I und II FFH-RL) dar. Grund ist die hohe

---

<sup>25</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (19.02.2018): Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis

<sup>26</sup> BFN-Skript 352 Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen (Nehrig, S, Kowarik, Rabitsch & Essel 2013)

natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensauren, lichten und trockenen Waldstandorten und damit die Verdrängung einheimischer Pflanzen und Tierarten.

Die Fichte kommt zwar im LSG teilweise auch in Naturverjüngung vor, sie ist aber auf diesem Standort und in diesem Lebensraumtyp keine lebensraumtypische Art und wird daher nicht als solche in § 6 Abs. 6 aufgeführt.

Die Liste der sich invasiv verhaltenden Arten ist nicht abschließend und kann ggf. auch andere als in der Verordnung angegebene Arten beinhalten.

Der Holzeinschlag in Laubwaldbeständen, also Beständen mit überwiegend standortheimischen Bäumen, in Form eines **Kahlschlages größer als ein Hektar** ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, um gut aufgebaute und strukturierte Wälder und ein Mosaik an Waldentwicklungsphasen zu bewahren.

Der punktuelle **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln** ist erlaubt. Ein darüber hinausgehender **flächiger Einsatz** kann bei großflächigerem Befall notwendig werden und ist dann zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

#### Allgemeine Gebote (§ 6 Abs. 3)

Es ist erforderlich auch für die Nicht-Lebensraumtypenflächen Vorgaben bezüglich der Artenzusammensetzung und Habitatstruktur zu machen.

Geregelt wird das Belassen von mindestens einem Stück **liegendem oder stehendem starken Totholz** je vollem Hektar Waldfläche, um den allgemeinen Schutzzweck für das LSG zu sichern und auch für die charakteristischen Arten wie z.B. den Fledermäusen einen gut ausgestatteten Lebensraum zu bieten. So sind für viele dieser Arten Altbäume und Totholz wichtig.

Als starkes Totholz werden abgestorbene Baumstämme ab drei Metern Länge und 50 cm Durchmesser gezählt. Bei Moorwäldern werden diese Stärken nicht erreicht, so dass dort auch ca. 20 cm Durchmesser als starkes Totholz gelten.

Erkennbare besetzte Horste von Vögeln oder andere **Habitatbäume** sind aufgrund des Artenschutzes zu erhalten (siehe Erläuterungen zu Habitatbäume zu den speziellen Geboten § 6 Abs. 5).

#### Spezielle Verbote (§ 6 Abs. 4)

Auf den **Lebensraumtypenflächen** „Moorwälder“, „Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder“, „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche“ und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ müssen weitere Auflagen zu folgenden Punkten eingehalten werden

##### **Kahlschlag (Nr. 1)**

In allen Lebensraumtypen ist ein Kahlschlag verboten und die Holzentnahme nur in Femel – oder Lochhieb erlaubt. Ein Lochhieb kann einen Durchmesser von bis zu 50 m haben, so dass die daraus entstehende Verjüngungsfläche maximal 0,2 Hektar groß wird. Dies ist sowohl biotop- und bodenschonend als auch strukturfördernd.

### **Befahren (Nr. 2)**

Das Befahren z.B. mit Erntemaschinen ist nur auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig. Darunter fallen Rückegassen, also unbefestigte Fahrlinien zum Transport des eingeschlagenen Holzes. Die Biotope und ihre Vegetation sowie die Struktur und die Bodenfauna der oberen Bodenschichten könnten sonst beeinträchtigt werden; dies könnte zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Nur zur Verjüngung darf auch außerhalb der Feinerschließungslinien der Waldboden befahren werden.

### **Holzentnahme (Nr. 3)**

Die Holzentnahme ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf in Altholzbeständen zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in den gesamten Lebensraumtypflächen nur im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können. Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen.

### **Düngung (Nr. 4)**

Die Düngung führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Waldbodens und ihrer Vegetation, so dass sie dem Schutzzweck entgegensteht und verboten ist.

### **Bodenbearbeitung (Nr. 5)**

Eine Bodenbearbeitung darf nur durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Unter Bodenbearbeitung fällt jeder Eingriff in die Bodenstruktur, insbesondere das tiefgreifende Fräsen oder Mulchen. Eine plätzwweise Bodenverwundung sowie eine nicht flächendeckende Bodenverwundung mit Streifenpflug zur Einleitung einer Naturverjüngung sind jedoch freigestellt.

### **Bodenschutzkalkung (Nr. 6)**

In Moorwäldern ist gemäß Runderlass eine Bodenschutzkalkung ausgeschlossen. In den anderen Lebensraumtypen kann eine Waldkalkung durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

### **Pflanzenschutzmittel (Nr. 7)**

Während auf Lebensraumtypflächen der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden komplett untersagt ist, kann der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln wie Insektiziden mit Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen (10 Werktagen) vor Beginn der Maßnahme durchgeführt werden. Insbesondere in Ausnahmesituationen z.B. bei Auftreten von Kamalitäten ist eine flächige Ausbringung mit Anzeige zulässig, wenn durch eine FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen. Laut Pflanzenschutzgesetz ist der Einsatz bestimmter Wirkstoffe in FFH-Gebieten untersagt (siehe S. 20/21).

### **Wegebau (Nr. 8 und Satz 2)**

Bei der Wegeunterhaltung ist nur der Einsatz von 100 kg millieuangepasstem standorttypischen Material pro Quadratmeter freigestellt, um die abiotischen Standortverhältnisse, insbesondere den pH-Wert, nicht zu verändern. Geeignet sind z.B. Sand, Kies und gereinigte gebrochene Lesesteine. Die Materialmenge entspricht einer Schichtstärke von 5,5 cm bei einem Mineralgemisch von 1800 kg/m<sup>3</sup> Schüttgewicht. Unter die Unterhaltung fällt auch die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils zur Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken. Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da dies unter die naturschutzfachliche Eingriffsregelung fällt und auch den Schutzzweck des FFH-Gebietes beeinträchtigen kann. Daher ist ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### **Moorwälder (Nr. 9)**

Mit diesen Hinweisen ist gemeint, dass abweichend von den grundsätzlichen Regelungen der Waldbewirtschaftung bei sekundären Moorwäldern auch Kahlschläge beziehungsweise Rodungen zulässig sind, wenn diese der Wiederherstellung naturnaher waldfreier Moore dienen. Dies setzt voraus, dass die Maßnahme mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und Waldbehörde abgestimmt oder von diesen angeordnet wurde, beziehungsweise auf der Grundlage eines abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgt.

### **Feinerschließungslinien (Satz 2)**

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand der Feinerschließungslinien nicht kleiner als 40 m sein. Je nach Standort, Wassergehalt und Hangneigung kann das Befahren erhebliche und kurz bis mittelfristig irreversible Beeinträchtigungen auf die Bodenstruktur durch Verdichtung hervorrufen. Dies gilt auch in Jungbeständen auf befahrungsempfindlichen Standorten. Befahrungsempfindliche Böden sind Böden, die bei ungünstiger Witterung zweifelsfrei als solche eingestuft werden können. Flachgründige Gesteinsböden oder reine bis anlehmige Sandböden gelten als gering befahrungsempfindlich, Anmoor- und Moorböden, Löss, Ton und zweischichtige Böden wie Geschiebedecksand über Geschiebelehm oder Ton sowie erosionsgefährdete Steilhänge gelten als erheblich befahrungsempfindlich. Ebenso müssen gemäß § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope wie Auwälder oder Bruchwälder sowie Sonderbiotope mit Vorkommen seltener Arten in der Krautschicht besonders berücksichtigt werden. Zu den befahrungsempfindlichen Lebensraumtypen werden aufgrund der nassen bis feuchten Standorte insbesondere die Moorwälder und Auenwälder mit Erle, Esche und Weide gezählt. Abhängig vom bereits bestehenden Erschließungssystem kann im Einzelfall zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtungen von den Verordnungsvorgaben abgewichen werden (siehe Leitfaden Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, S. 43). In der forstlichen Standortkartierung dargestellte Böden, die eine Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung zeigen, sind im Gebiet insbesondere die vermoorten Bereiche als sehr

hoch empfindlich, die Talniederung der Gerdau als hoch empfindlich und die davon weiter entfernten Bereiche als gering empfindlich dargestellt.

Eine kartographische Darstellung der befahrensempfindlichen Standorte in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 würde hier jedoch eine Genauigkeit suggerieren, die die bodenkundlichen Karten im Maßstab 1:25.000 bzw. 1:50.000 als Datenquelle nicht aufweisen.

### **Spezielle Gebote bei Holzeinschlag und Pflege (§ 6 Abs. 5)**

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege ist ein **Altholzanteil** von 20 % zu erhalten und zu entwickeln, falls dieser noch nicht vorhanden ist, um möglichst unterschiedliche Altersstrukturen und damit eine hohe Strukturvielfalt zu ermöglichen. Altholz bietet vielen Organismen einen Lebensraum, insbesondere den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wie Käfer- oder Fledermausarten. Bei Laubholzbeständen wie den „Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebene“ mit hohen Umtriebszeiten handelt es sich dann um Altholzbestände, wenn deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen oder mindestens 100 Jahre alt sind. Bei Moorzwäldern liegt aufgrund der niedrigeren Umtriebszeit die Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 20 cm bzw. 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren (**Nr. 1**).

Aus Altholz können sich **Habitatbäume** (Nr. 2) (Totholz) entwickeln, die für eine Vielzahl an Organismen, darunter den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, wie Pilzen, Insekten, Vögeln und Fledermäusen, einen Lebensraum darstellen. Es sind pro Hektar drei lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, Bäume mit abgebrochenen oder teilweise abgestorbenen Kronen sowie Uraltbäume, die mit hoher Wahrscheinlichkeit holzentwertende Fäulnis aufweisen. Bei Fehlen von Altholzbäumen ist eine dauerhafte Markierung auf 5 % der Fläche ab der dritten Durchforstung durchzuführen. Insbesondere Baumindividuen mit abweichender Wuchsform sollen erhalten werden. Die dauerhafte Markierung von Altholz und Habitatbäumen soll spätestens mit der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz durch z.B. Risserzeichen, Beileinschläge oder geeignete Farbmarkierungen erfolgen. Es dürfen Habitatbaumgruppen entwickelt werden. Ziel ist aber, einen Verbund von Habitatbäumen oder Habitatbaumgruppen zu erreichen, damit ein Austausch und eine Verbreitung der davon abhängigen Populationen möglich sind.

### **Totholz (Nr. 3)**

Es sind zwei Stück liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen.

Auf 80 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers sind lebensraumtypische Bauarten, die weiter unten beschrieben werden, zu erhalten oder bei Fehlen durch Zulassen zu entwickeln.

### **Lebensraumtypische Baumarten (Nr. 4 und Abs. 6)**

Für die vorkommenden Lebensraumtypen sind die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten aufgeführt, die aus den Vollzugshinweisen des NLWKN 2010<sup>27</sup> entnommen wurden. Sie stellen die charakteristischen Arten in diesem Lebensraum dar.

Beim Auftreten von Kalamitäten sind andere Baumarten nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

### **Verjüngung (Abs. 5 Satz 2)**

Bei der künstlichen Verjüngung sind nur lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, auf 80 % der Verjüngungsfläche müssen es lebensraumtypische Hauptbaumarten sein, um den Erhaltungszustand zu verbessern.

Bei kleinflächigen Waldbeständen unter ein Hektar Größe und Bestände, die keine vollständigen Hektarflächen ergeben, sind die normierten Gebote je angefangenen Hektar anteilig zu befolgen (§ 6 Abs. 7).

### **Bewirtschaftungsplan (§ 6 Abs. 8)**

Da sich Teile des Gebietes (Ellerndorfer Moor) im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befinden, werden dort Maßnahmen i. d. R. nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes durch die Landesforsten erstellt und eigenverantwortlich umgesetzt. Der Bewirtschaftungsplan wird von der zuständigen Naturschutzbehörde mit den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und für die zustimmungspflichtigen Maßnahmen wird das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt. Auf Privatwaldflächen erstellt die zuständige Naturschutzbehörde einen Managementplan oder Maßnahmenblätter. Einige Maßnahmen, die anzeige- oder zustimmungspflichtig sind, können in dem Bewirtschaftungsplan geregelt werden. Dies sind auch Veränderungen des Wasserhaushaltes und die folgenden Ver- und Gebote:

Bodenbearbeitung (Nr. 5), Bodenschutzkalkung (Nr. 6), Pflanzenschutzmitteleinsatz (Nr. 7), Wegebau (Nr. 8), Moorwaldentwicklung (Nr. 9).

Andere Regelungen können dagegen nicht in einem Bewirtschaftungsplan oder Managementplan festgelegt werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die anlassbezogen beurteilt werden müssen oder die aufgrund anderer Vorgaben einer Prüfung oder Kenntniserhebung bedürfen. Die Maßnahmen können von den konkret benannten Ge- und Verboten der Verordnung abweichen und dienen dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensraumtypen. Diese Pläne basieren auf den alle 10 Jahre durchzuführenden Waldbiotopkartierungen oder den durchgeführten Basiserfassungen bzw. Aktualisierungen hierzu, die nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels<sup>28</sup> und nach den Hinweisen zur

---

<sup>27</sup> Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen, NLWKN 2011

<sup>28</sup> Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz Landschaftspflege. Niedersachsen Heft A/4. Hannover. Oder:

Definition und Kartierung der LRT des Anhang I der FFH-RL in Niedersachsen<sup>29</sup> durchgeführt werden. Die vorkommenden Lebensraumtypen werden zu einem Gesamterhaltungszustand aggregiert. Die Kriterien für den Erhaltungszustand werden in den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes<sup>30</sup> definiert.

### **Befreiung (§ 7)**

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen und den besonderen Schutzzweck beziehen, kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG sind in Natura 2000-Gebieten die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahmen gem. § 34 Abs. 3-6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Landschaftsschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar. Es wird zwischen den Belangen des Naturschutzes und den übrigen Belangen abgewogen.

### **Anordnungsbefugnis (§ 8)**

Wenn gegen die Regelungen der Verordnung verstoßen wurde und sich Teile der Natur und Landschaft negativ verändert haben, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Kosten des Verursachers Maßnahmen zur Wiederherstellung anordnen. Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 1 NAGBNatSchG.

### **Pflege, - Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 9)**

Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL besagt, dass für die Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen sind.

Die Regelungen dieser Verordnung (§§ 3 bis 6) dienen der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten (vergleiche § 2).

---

<http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschluesel/kartierschluesel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>

<sup>29</sup> Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2014

<sup>30</sup>: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012

Die Regelungen der §§ 3-6 reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Es sind daher Pflege-Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, die gemäß § 15 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der Naturschutzbehörde durchgeführt werden kann. Diese Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (gemäß § 65 BNatSchG).

Pflegemaßnahmen sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen.

Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Wiederherstellungsmaßnahmen sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen, der durch Verschlechterungen entstanden ist.

Die Maßnahmen können einerseits in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Außerdem können mögliche regelmäßig anfallende oder einmalig durchzuführende Maßnahmen aufgeführt werden, die benannt werden. Zusätzlich ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet eine zu duldenende Maßnahme.

Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundeigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter angemessen beteiligt werden. Gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.

Bezüglich der Durchführung der Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG. Danach trägt die Kosten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Landschaftsschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts. Im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Falls geeignete Kompensationsmaßnahmen möglich sind, die nicht verpflichtende Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I oder der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ersetzen, können sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.